

FISCHEREIREVIERAUSSCHUSS KUFSTEIN

BEZIRKSOBMANN HERBERT SCHARMER

Kaiserbach 49 a · 6341 Ebbs
E-Mail: herbert.scharmer@gmail.com · www.tiroler-fischereiverband.at



Kufstein, 17.02.2026

EINLADUNG

Zur ordentlichen Bezirksversammlung 2026 des Fischereirevierausschusses Bezirk Kufstein am:

Freitag, den 27.03.2026

18:00 Uhr

Gasthof Franziskibad, Franziskibadstrasse 10, 6323 Bad Häring

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bezirksobmann
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der Bezirksversammlung 2025
4. Tätigkeitsbericht des Bezirksobmannes
5. Bericht des Kassiers über den Rechnungsabschluss 2025
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2025, Entlastung des Kassiers und des Fischereirevierausschusses
8. Bericht des Kassiers zum Jahresvoranschlag (Finanzplan) 2026
9. Beschlussfassung (Genehmigung) des Jahresvoranschlages (Finanzplan) 2026
10. Allfälliges

Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine Viertelstunde nach Beginn ist die Bezirksversammlung (also um 18:15 Uhr) unabhängig von der Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Allgemeines:

Die Bezirksversammlung Bezirk Kufstein besteht aus allen Mitgliedern des Tiroler Fischereiverbandes des politischen Bezirks Kufstein. Fischereiausübungsberechtigte, Fisch-, und Krebszuchtbetreiber und Angelteichbetreiber sind der Bezirksversammlung Bezirk Kufstein zuzuordnen, wenn das Fischereirevier, der Fisch- oder Krebszuchtbetrieb oder Angelteich zur Gänze oder zum überwiegenden Teil im politischen Bezirk Kufstein gelegen ist. Mitglieder die über eine Jahreslizenz verfügen, sind der Bezirksversammlung Bezirk Kufstein zuzuordnen, wenn das Fischereirevier, in dem sie zur Ausübung des Fischfangs berechtigt sind, zur Gänze oder zum überwiegenden Teil im politischen Bezirk Kufstein liegt. Alle übrigen Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Tirol sind der Bezirksversammlung Bezirk Kufstein zuzuordnen, wenn ihr Hauptwohnsitz im politischen Bezirk Kufstein liegt. Mitglieder ohne Hauptwohnsitz in Tirol sind der für die politischen Bezirke Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt gemeinsam eingerichteten Bezirksversammlung zuzuordnen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt als abgelehnt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Anträge müssen bis spätestens 20.03.2026 beim Bezirksobmann schriftlich eingebracht werden.

Im Anschluss sind alle anwesenden zu einem Essen sowie einem Getränk eingeladen.

Petri Heil



Scharmer Herbert
Bezirksobmann